

Steuerliche Behandlung von geistigen Eigentumsrechten in Luxemburg

Um seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort zu erhöhen, hat Luxemburg im Jahr 2008 ein System zur vergünstigten Besteuerung von Einkünften aus verschiedensten geistigen Eigentumsrechten eingeführt.

Dieses Besteuerungssystem für geistige Eigentumsrechte sieht vor, in Luxemburg steuerpflichtige Personen für Einkünfte aus Lizenzgebühren sowie für Veräußerungsgewinne aus Patenten, Software-Urheberrechten, Warenzeichen, Domainnamen, Mustern oder Modellen zu 80 % von der Einkommensteuer zu befreien. Diese teilweise Befreiung bezieht sich auf die Nettoeinkünfte, ermittelt als Differenz aus den Bruttoeinkünften und den mit der Erzielung der Einkünfte in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Zinsen aus der Finanzierung geistiger Eigentumsrechte, jährlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen.

Unternehmen mit Sitz in Luxemburg, die diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen, erhalten also eine Steuerbefreiung für 80 % der Einkünfte aus geistigen Eigentumsrechten, was einem effektiven Steuersatz von 5,76 % entspricht. Außerdem werden geistige Eigentumsrechte bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage für die Vermögensteuer nicht berücksichtigt.

Außerdem ist zu beachten, dass diese steuerlichen Regelungen für geistige Eigentumsrechte den Abzug von 80 % der fiktiven Einkünfte aus selbst entwickelten Patenten vorsehen, sofern diese von Unternehmen mit Sitz in Luxemburg für eigene geschäftliche Zwecke verwendet werden. Anders ausgedrückt, bedeutet dies: Unternehmen mit Sitz in Luxemburg dürfen einen fiktiven Betrag von 80 % der Einkünfte, die aus einer Veräußerung solcher Patente an Dritte erzielt worden wären (netto, nach Abzug von Aufwendungen und jährlichen Abschreibungen sowie Wertminderungen) steuerlich abziehen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen für geistige Eigentumsrechte

Um diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die betreffenden geistigen Eigentumsrechte müssen nach dem 31. Dezember 2007 entstanden oder erworben worden sein.

Als Erstellungsdatum für Patente, Warenzeichen, Designs, Muster und Domainnamen gilt in jedem Fall das Datum der Antragstellung für die offizielle Eintragung. Einzige Ausnahme sind Software-Urheberrechte, die nicht offiziell eingetragen werden; als Erstellungsdatum gilt in diesem Fall das Datum, an dem alle erforderlichen Arbeiten abgeschlossen waren, um die Software in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.



2. Die geistigen Eigentumsrechte dürfen nicht direkt von einem verbundenen Unternehmen erworben worden sein

Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ ist im Luxemburger Recht wie folgt definiert:

- ▶ eine Muttergesellschaft mit einer direkten Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital des Unternehmens, das die geistigen Eigentumsrechte erwirbt;
- ▶ eine Tochtergesellschaft, an der die Muttergesellschaft, welche die geistigen Eigentumsrechte erwirbt, direkt zu mindestens 10 % beteiligt ist; oder
- ▶ ein Schwesterunternehmen derselben Muttergesellschaft, sofern diese sowohl an dem die geistigen Eigentumsrechte veräußernden als auch an dem die geistigen Eigentumsrechte erwerbenden Unternehmen zu mindestens 10 % direkt beteiligt ist.

Für den Erwerb geistiger Eigentumsrechte von indirekt verbundenen Unternehmen oder privaten Aktionären gilt diese Beschränkung also nicht.

3. Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den geistigen Eigentumsrechten stehen, sind zu aktivieren, das heißt als Vermögenswert in der Bilanz zu erfassen und im ersten Jahr, für das die vergünstigte steuerliche Behandlung beansprucht wird, mit dem Anteil, der die aus den geistigen Eigentumsrechten erzielten Erträge übersteigt, bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. .

Zu den Aufwendungen gehören beispielsweise Anschaffungs- und Herstellungskosten für verwendete Materialien zum Erwerb der geistigen Eigentumsrechte und gezahlte Löhne und Gehälter für die an der Entwicklung der geistigen Eigentumsrechte beteiligten Mitarbeiter.

Resümee

Der Umfang der besonderen steuerlichen Regelungen für geistige Eigentumsrechte ist in Luxemburg breiter als in jedem anderen europäischen Land, selbst wenn man bedenkt, dass Urheberrechte an literarischen und musikalischen Werken, Filmen und sonstigen künstlerischen Werken nicht dazu gerechnet werden. Damit ist Luxemburg eindeutig der günstigste Standort Europas, wenn es um das Management geistiger Eigentumsrechte geht.

Neben den attraktiven steuerlichen Regelungen für geistige Eigentumsrechte ist Luxemburg auch dadurch interessant, dass hier ansässige Unternehmen von EU-Richtlinien und einer Vielzahl von Verträgen profitieren, auf Grund derer anfallende ausländische Quellensteuern auf grenzüberschreitende Zahlungen von Lizenzgebühren ganz oder teilweise entfallen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Rufnummer **+352 26 92 55-1** oder schreiben Sie uns eine E-Mail an experta@experta.lu.

Luxemburg, Januar 2011

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine kurze Zusammenfassung zu relevanten Fragen des luxemburgischen Steuerrechts hinsichtlich geistiger Eigentumsrechte sowie bestimmter Aspekte des geltenden Rechts im Allgemeinen geben. Bevor Sie praktische Schritte unternehmen, sollten Sie bezüglich weiterer Details eine Beratung durch Experta in Anspruch nehmen, da dieses Dokument allein nicht alle Aspekte der steuerlichen Regelungen zu geistigen Eigentumsrechten in Luxemburg abdecken kann. Dieses Datenblatt dient ausschließlich Informationszwecken und ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen.